

Allegnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 114. Montag, den 22. October. **1832.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Da nach Vorschrift des wegen der Wahl der Landtagsabgeordneten ergangenen Gesetzes vom 24. September v. J. die Liste der Stimmberechtigten und der als Wahlmänner Wählbaren vierzehn Tage lang öffentlich ausgehangen hat, so sind nunmehr die Wahlmänner zu ernennen, welche die für die Stadt Leipzig bestimmten beiden Abgeordneten zum nächsten Landtage und deren Stellvertreter zu erwählen haben.

Zur Abgabe der Stimmen sind die Vor- und Nachmittage des 25. und 26. Octobers v. J., von früh 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, angesetzt worden. Das bei dieser Wahlhandlung zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahl der sowohl überhaupt, als auch der von den stimmberechtigten Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt in den einzelnen Abtheilungen zu benennenden Wahlmänner ist aus der gedruckten Bekanntmachung zu ersehen, welche theils am Rathhause affigirt worden, theils den Stimmberechtigten nebst der Liste der Wahlfähigen unter A. I. in den nächstfolgenden Tagen besonders zugestellt werden wird.

Etwanige Einsprüche gegen das Stimmrecht oder gegen die Weglassung Stimmberechtigter und Wählbarer aus der Liste sind, gesetzlicher Vorschrift zufolge, wenigstens Acht Tage vor den Wahltagen an den Rath zu bringen, indem spätere Einwendungen nicht berücksichtigt werden können. Leipzig, am 13. October 1832.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Erinnerung an Abführung der Servis-Reste.

Die seit einigen Monaten eingetretene Ermäßigung der Servisbeiträge der vorstädtischen Grundstücksbesitzer hat nur unter der Voraussetzung statt finden können, daß diese Beiträge bis zu der, höchster Entscheidung unterliegenden, Regulirung der diesfalligen Verhältnisse zwischen Stadt und Vorstadt jeden Monat pünktlich eingehen. Das Bedürfniß der Servis-Casse erfordert daher die sofortige Einzahlung der bis jetzt zurückgebliebenen Reste.

Die betreffenden Restanten werden dazu hierdurch nochmals unter der Andeutung aufgefordert, daß diejenigen, welche bis Ende dieses Monats ihre Reste nicht vollständig abtragen sollten, vom nächsten Monate an mit Natural-Einquartierung belegt werden müssen. Leipzig, den 16. October 1832.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu dem Servis- und Einquartierungs-Wesen.

hr.
Pol.
mburg
nbest.

anbest.

p. d.
b zwei

hr.
jurid.
Sahn.

Kunt,
hardt,

auch,

hr.
-Rath
icinals
are.
rtung,

hr.

er.
miebe.
Saxe.

scow
t.
hier,

er.

d.
yfert,
rück.
lic.